



II-2297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7070/1-Pr 1/91

890/AB  
1991 -06- 12  
zu 899/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 899/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Cordula Frieser und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Wahrung der Amtsverschwiegenheit durch den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Haben Sie Kenntnis davon, daß der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz, Dr. Arnold N., am 23.11.1990 Vertreter der Grazer Printmedien davon informierte, daß gegen den Grazer Richter Dr. F. disziplinarische Maßnahmen vorgesehen sind und daß auch der Verdacht strafbarer Handlungen geprüft werde?
- 2) Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise unter dem Blickwinkel der Amtsverschwiegenheit?
- 3) Billigen Sie die Vorgangsweise des LOStA Dr. N.?
- 4) Sind Sie der Meinung, daß ein Oberstaatsanwalt in Pressekonferenzen Mitteilungen über Disziplinarverfahren gegen Richter machen soll?
- 5) Welche Maßnahmen haben Sie aus Anlaß dieses Vorfalles ergriffen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1 bis 5:

Nach den Unterlagen des Bundesministeriums für Justiz liegen keine Veröffentlichungen über die in der Anfrage behauptete Pressekonferenz vor.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz hat in einer vom Bundesministerium für Justiz zur gegenständlichen Anfrage eingeholten Stellungnahme dargelegt, daß eine Pressekonferenz von ihm weder einberufen worden sei noch jemals stattgefunden habe. Er habe weder am 23.11.1990 noch zu einem anderen Zeitpunkt gegenüber Vertretern der Medien irgendwelche Auskünfte über die Strafsache gegen Dr. F. und insbesondere über ein Disziplinarverfahren gegen den Genannten erteilt. Er habe sich vielmehr im gegenständlichen Fall im besonderen Maße zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit veranlaßt gesehen.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwaltes besteht mangels begründeten Verdachtes einer Dienstpflichtverletzung weder Anlaß zu einer dienststrafrechtlichen Maßnahme im Sinne des § 109 BDG 1979 noch Grund für sonstige aufsichtsbehördliche Veranlassungen.

12. Juni 1991

